



REIT- & FAHRVEREIN  
LBG-OSSWEIL E.V.

# SATZUNG

STAND 28.05.2011

## § 1

1. Der Verein führt den Namen:  
**Reit- und Fahrverein Ludwigsburg-Ossweil e.V**
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Ossweil.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und durch den Württ. Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
5. Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 AUFGABEN UND ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrportes, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit den Pferden und der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, oder die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschliessen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 2 A

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde in ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend

Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf den Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. § 920 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Beitragspflichtige Mitglieder sind „ordentliche Mitglieder“.
2. Die Einteilung in aktiv, passiv, jugendlich, erwachsen oder anderes regelt der Vorstand (§8 Nr.3) in einer gesonderten Ordnung.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag ist durch eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug von Forderungen des Vereins zu ergänzen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift bzw. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt, soweit der gesetzliche Vertreter selbst Mitglied ist; Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit schriftlich zu kündigen.

4. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Antragsstimme und aktives und passives Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß den festgesetzten Ordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen ohne gesetzlichen Vertreter teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - I. diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  - II. die festgesetzten Jahresbeiträge im 1. Quartal selbst zu zahlen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht solange seiner Rechte verlustig.
  - III. die bei der Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden sind ersatzweise die vom Vorstand festgesetzten Beträge zu zahlen.
  - IV. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
    - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, auch e-Mail-Adressen
    - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
    - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Anzahl der Pferde, Reitbeteiligung, Schulpferde-reiter, Teilnahme an Reitstunden, Privatstunden, etc.)
  - V. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

## § 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt (ordentliches Mitglied).

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.

## § 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - I. durch Tod
  - II. durch Kündigung, die spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Kalenderjahr an den Vorstand zu erfolgen hat. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  - III. durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann,
    - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird oder die Beiträge, bzw. Gebühren trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden,
    - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage zu stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern zu stören.
2. Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb vier Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche zur Folge.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- I. Vorstand
- II. Mitgliederversammlung

## § 8 VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende und bis zu drei 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende mit dem Geschäftsbereich Allgemeiner Bereich beruft und leitet Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden führen den Verein, verwalten das Vereinsvermögen und besorgen dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Den Vorstand bilden:
  - der 1. Vorsitzende
  - bis zu drei 2. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - der Sportwart
  - der Jugendwart
  - und bis zu 3 weiteren Mitgliedern
4. Der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Ämter des 1. Vorsitzenden und die der 2. Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung, die anderen Ämter innerhalb der konstituierenden Vorstandssitzung gewählt.
5. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - I. den Jahresvoranschlag aufzustellen,
  - II. die Jahresabrechnung vorzulegen,
  - III. die Höhe Gebühren vorzuschlagen,
  - IV. die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
  - V. Ordnungen, z.B. Reit- und Hallenordnung festzulegen,

- VI. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnisse oder Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen
  - VII. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
  - VIII. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Reit- und Turnierkommissionen) zu bestellen,
  - IX. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
  - X. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
  7. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind, anderenfalls die Pferdenummernschilder des Württ. Pferdesportverbandes zu verwenden.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
  - I. Bericht des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - II. Vorlage der vom Kassenwart aufgestellten Jahresabschlussrechnung,
  - III. Bericht des Rechnungsprüfers,
  - IV. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
  - V. geplante Veranstaltungen,
  - VI. Anträge der Mitglieder.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vorher soweit möglich in Textform oder durch Aushang bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
  - I. jährliche Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht auszustellen haben,
  - II. die Höhe der vom Vorstand vorgeschlagenen Gebühren bzw. Beiträge zu beschließen
  - III. Festsetzung der Arbeitsstunden
  - IV. Änderung der Satzung
  - V. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - VI. Auflösung des Vereins

5. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher (absoluter) Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.  
Dasselbe Verfahren gilt auch für Wahlen; sie können auch durch Zuruf erfolgen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, zur Teilnahme sind nur Mitglieder berechtigt.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Außerordentliche MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes, einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, findet § 9 Anwendung.

## § 11 HAFTUNG

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstählen auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins. Jedes Vereinsmitglied ist durch seine Beitragspflicht beim Württ. Landessportbund e.V. gegen Unfälle versichert.

## § 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ausgeschlossen.
3. Das nach Bezahlen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Ludwigsburg mit der Auflage zu übertragen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, insbesondere jedoch für die Förderung des Jugendsportes zu verwenden.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2011 in der jetzigen Form abgeändert, beschlossen und im Vereinsregister VR 477-Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

DER VORSTAND

REIT- UND FAHRVEREIN  
LBG.-OSSWEIL E.V.  
RIEDLE 6, 71638 LUDWIGSBURG